



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Velowege (EG VWG) i.S. Rückweisungsbeschluss der Landsgemeinde vom 26. April 2026

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2023 ist das Bundesgesetz über Velowege (nachfolgend VWG, SR 705) in Kraft getreten. Appenzell I.Rh. muss für die Umsetzung des VWG rechtliche Grundlagen schaffen. Dafür wurde der Landsgemeinde vom 26. April 2026 ein Entwurf für ein Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Velowege (EG VWG) unterbreitet.

Die Landsgemeinde hat das Geschäft zurückgewiesen mit dem Auftrag, dass die Vorlage mit einem Art. 14 Abs. 2 zu ergänzen ist, der wie folgt lautet: «Ausserhalb gekennzeichneten Velowege ist das Befahren von Wanderwegen nicht erlaubt.»

2. Umsetzung Rückweisungsbeschluss

Der Auftrag der Landsgemeinde im Rückweisungsbeschluss ist direkt und unverändert umzusetzen; er bedarf aufgrund seiner Klarheit keiner weiteren Erwägungen. Der Entwurf des EG VWG wird mit einem Art. 14 Abs. 2 ergänzt, wonach ausserhalb gekennzeichneten Velowege das Befahren von Wanderwegen nicht erlaubt ist.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den überarbeiteten Entwurf des EG VWG einzutreten und diesen wie vorgelegt für die Landsgemeinde zu verabschieden.

Appenzell, 7. Juli 2026

Namens Landammann und Standeskommission

reg. Landammann:

Ratsschreiber:

Angela Koller

Roman Dobler